

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 17/88 DER KOMMISSION**

vom 5. Januar 1988

**zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 7. bis 13. Dezember 1987 verlassen haben, erhoben werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 des Rates  
vom 6. Mai 1986 über die Gewährung einer Prämie bei  
der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlacht-  
rinder im Vereinigten Königreich<sup>(1)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 467/87<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 der  
Kommission vom 30. Mai 1986 mit den Durchführungs-  
bestimmungen für die Schlachtprämie für ausgewachsene  
Schlachtrinder im Vereinigten Königreich<sup>(3)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86  
wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich  
gewährten variablen Schlachtprämie auf Fleisch und  
Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitglied-  
staaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben,  
wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die  
diese Prämie gewährt wurde.Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1695/86 werden die beim Verlassen des VereinigtenKönigreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verord-  
nung zu erhebenden Beträge wöchentlich von der  
Kommission festgesetzt.Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhe-  
benden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 7. bis  
13. Dezember 1987 das Vereinigte Königreich verlassen  
haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Anwendung von Artikel 3 der geänderten Verordnung  
(EWG) Nr. 1347/86 werden im Anhang die Beträge fest-  
gesetzt, welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 1695/86 genannten Erzeugnisse, die das  
Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der  
Woche vom 7. bis 13. Dezember 1987 verlassen haben,  
erhoben werden.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 7. Dezember 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Januar 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 56.

## ANHANG

**Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 7. bis 13. Dezember 1987 verlassen haben, erhoben werden**

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Betrag
ex 02.01 A II a) und ex 02.01 A II b)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“	26,26474
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt	21,01179
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt	31,51769
	4. andere:	
	aa) Teilstücke mit Knochen	21,01179
	bb) Teilstücke ohne Knochen	35,98269
ex 02.06 C I a)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:	
	1. mit Knochen	21,01179
	2. ohne Knochen	29,94180
ex 16.02 B III b) 1)	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von ausgewachsenen Rindern enthaltend:	
	aa) nicht gegart: Gemische aus gegartem Fleisch und Schlachtabfall oder nicht gegartem Fleisch und Schlachtabfall:	
	11. Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten, ausgenommen Schlachtabfall und Fett	29,94180
	22. andere	21,01179